

Rechte, die Ehegewalt (*sardārīh*), ohne daß er es nötig hätte, sich besonders (vor Zeugen) zu erklären (*guftan*) oder, was das selbe ist, sich bestimmter Formeln (*certa verba*) zu bedienen. Was die andern Autoritäten mit ihrem *hiştan kār nēst* zum Ausdruck bringen wollen, ist nicht recht durchsichtig. Es scheint mir aber zweifellos, daß sie den Kernpunkt des angenommenen Rechtsfalls nicht getroffen haben.

Der erste Teil des Satzes, bis zu dem Urteil *Vahrāms*, findet sich noch an einer zweiten Stelle des Buchs 87. 6 ff., mit einer bemerkenswerten Abweichung: der Mann, der die aus der Ehe entlassene Frau aufnimmt, wird dort *Mihryōn* genannt, während er hier *Farroḡ* heißt. Es besteht im MhD. — ähnlich, aber in viel ausgehnterem Maße als im Corpus juris — die Gepflogenheit, die Rechtsfälle, deren Entscheidung mitgeteilt wird, dadurch eindrücklicher zu gestalten, daß man die dabei beteiligten Personen mit bestimmten Namen vorführt; so z. B. 6. 2 ff.: 'Wenn der Kläger sagt: Dieses Vermögens ist es an dem Namen *Aturfarnbay*, von *Aturfarnbay* kommen und ist mein Eigentum, und ist mein Besitz'. Die selben Namen werden immer wieder.

u ān žan  
frazand tāk  
x'arišn u va  
walthaber  
beschläft, u  
so viel Ver  
so hat dies  
Kind volljäh  
19. 13 ff. :  
...  
žan ke hač  
tō zayēt x'e

...  
ka mart  
a i +gātan+ frazand zayēt  
daştan tuvān ōi mart an  
nāy bavēt pa parvarišn u  
für die ein besonderer Ge  
her nicht vorhanden ist,  
wird, und jene Frau nicht  
s Kind unterhalten kann,  
und jene Frau, bis das  
und zu kleiden"; ferner  
...  
ka mart apāk  
frazand i nazdist [e] hač  
purnāyakēh pa baxt šavēt  
um mit einer Frau, die in  
macht: 'Dieses Vermögen  
wird,' und [wenn] dann  
igkeit mit Tod abgeht, so  
gesetzt wurde“.

